

## **Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) im Zusammenhang mit der Einführung des Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich**

### **Vorbemerkung**

Die Idee, für den Sozialbereich einen Berufsbildungsfonds einzurichten, reicht mehrere Jahre zurück. Der Antrag zur Allgemeinverbindlicherklärung des Berufsbildungsfonds ist im August 2011 beim entsprechenden Bundesamt zur Genehmigung eingereicht worden. Mit einem Entscheid des Bundesrates ist gegen Ende Februar 2012 zu rechnen.

### **Weshalb können Berufsbildungsfonds für allgemein verbindlich erklärt werden?**

Das 2004 in Kraft getretene Berufsbildungsgesetz (BBG) sieht die Möglichkeit vor, dass der Bundesrat - auf Antrag einer Branche - Berufsbildungsfonds für allgemein verbindlich erklären kann.

### **Wo findet sich die entsprechende gesetzliche Grundlage?**

Art. 60 Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG (Systematische Sammlung des Bundesrechts SR 412.10), Art. 68 Verordnung über die Berufsbildung (BBV) Systematische Sammlung des Bundesrechts SR 412.101) (siehe auch [www.bbt.admin.ch](http://www.bbt.admin.ch) > Berufsbildung > Berufsbildungsfonds > gesetzliche Bestimmungen, Dokumente).

### **Wann wird der Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich eingeführt?**

Ziel ist es, den Berufsbildungsfonds per April 2012 in der ganzen Schweiz einzuführen.

### **Wie werden die Betriebe über die Einführung des Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich informiert?**

Im Mai 2011 hat sich SAVOIRSOCIAL erstmals mit einem Schreiben direkt an rund 5000 Betriebe gewendet und sie über die geplante Einführung des Berufsbildungsfonds informiert. Dies, nachdem die Kommunikation über den Berufsbildungsfonds in den vergangenen Jahren in erster Linie über die Mitgliederverbände von SAVOIRSOCIAL sowie über die kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales erfolgt ist. Der jeweils aktuelle Stand des Projektes ist immer auch auf [www.savoirsocial.ch](http://www.savoirsocial.ch) abgebildet. Heute finden Sie dort alle je veröffentlichten Unterlagen über das Projekt Vorbereitung eines allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich.

Im September 2011 wurden die Betriebe wiederum direkt über den aktuellen Stand der Einführung des Berufsbildungsfonds informiert. In der Dokumentation ist auch das beim Bund zur Genehmigung eingereichte Reglement über den Berufsbildungsfonds enthalten.

Voraussichtlich im März 2012 - wenn der Beschluss des Bundesrates über die Allgemeinverbindlicherklärung des Berufsbildungsfonds vorliegt - werden die Betriebe erneut informiert und über das weitere Vorgehen orientiert.

**WICHTIG:** Sollten Sie bzw. Ihr Betrieb keine Informationen erhalten, bitten wir Sie, mit FONDS SOCIAL Kontakt aufzunehmen.

### **Wer steht hinter dem Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich?**

Der Berufsbildungsfonds ist kantonal und national breit abgestützt: Der Trägerschaft gehören 16 kantonale Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales und die Schweizerische Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales SAVOIR SOCIAL an.

In Art. 3 des Reglements über den Berufsbildungsfonds sind die 17 Trägerorganisationen namentlich aufgeführt.

### **Was ist der Sinn und Zweck des Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich?**

Der Verwendungszweck der Fondsmittel ist in Art. 2 und Art. 8 des Reglements über den Berufsbildungsfonds festgelegt. Mit den Geldern sollen in Zukunft die berufliche Grundbildung sowie die höhere Berufsbildung im Sozialbereich gefördert werden. Eine funktionierende Berufsbildung liegt im Interesse aller Betriebe im Sozialbereich. SAVOIR SOCIAL und die kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales erbringen gemeinwirtschaftliche Leistungen, die der ganzen Branche zugute kommen. Sie sorgen dafür, dass der Nachwuchs an qualifizierten Berufsleuten gesichert bleibt und diese den Bedürfnissen der Branche entsprechend ausgebildet werden.

### **Welche Betriebe werden dem Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich unterstellt sein?**

In Art. 5 des Reglements über den Berufsbildungsfonds ist der betriebliche Geltungsbereich definiert.

Der Berufsbildungsfonds wird für alle Betriebe oder Betriebsteile, unabhängig von ihrer Rechtsform, gelten, die der Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie von Menschen mit Behinderung und Betagten tätig sind und folgende Leistungen erbringen:

- die Betreuung von Kindern im Vorschulalter in Kindertagesstätten sowie die Betreuung von Kindern im Schulalter ausserhalb der Unterrichtszeit in Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung
- die Betreuung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit besonderen Bedürfnissen im Rahmen (teil)stationärer Angebote in Erziehungs- und Wohnheimen sowie Schulheimen bzw. Internaten
- die Betreuung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung bei der Arbeit, Ausbildung, Eingliederung und Umschulung in Werkstätten
- die Betreuung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung in Wohnheimen und anderen kollektiven Wohnformen sowie in Tagesstätten
- die Betreuung und Animation von Menschen im Alter im Rahmen (teil)stationärer Institutionen wie Alters- und Pflegeheimen, Altersresidenzen, Tagesstätten und Nachheimen.

In Art. 5 des Reglements über den Berufsbildungsfonds wird auf weitere Rechtsgrundlagen verwiesen, die es bei der genauen Bestimmung betreffend der Unterstellung unter den Berufsbildungsfonds ebenfalls zu berücksichtigen gilt.

## **Was wird unter einem Betrieb verstanden?**

Bei allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds wird auf den Betriebsbegriff im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) zurückgegriffen. Dieser lautet:

"Betrieb" lässt sich als Gesamtunternehmung einer juristischen oder natürlichen Person verstehen. Mehrere Konzerngesellschaften stellen mehrere Betriebe dar.

Eine AG ist gesamthaft nur ein Betrieb, auch wenn sie über mehrere Betriebsstätten verfügt (vgl. Art. 4 Abs. 2 DBG).

Führt also beispielsweise ein Verein oder eine Stiftung mehrere Kindertagesstätten oder mehrere Wohnheime für Menschen mit Behinderung, wird er bzw. sie den Betriebsbeitrag nur einmal zu bezahlen haben.

## **Für welche Berufe wird der Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich Gültigkeit haben?**

Gemäss Art. 6 des Reglements über den Berufsbildungsfonds sind Beiträge für Personen im Arbeitsverhältnis zu bezahlen, die branchentypische Tätigkeiten gemäss den folgenden Abschlüssen der beruflichen Grundbildung sowie der höheren Berufsbildung ausüben. Dazu zählen auch ungelernete und angelernte Personen, die auf dem Gebiet dieser Berufe tätig sind:

- Assistent/in Gesundheit und Soziales EBA
- Fachfrau / Fachmann Betreuung EFZ (und gleichwertige Titel gemäss der Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung / Fachmann Betreuung Art. 27)
- diplomierte/r Sozialpädagoge/in HF
- diplomierte/r Kindererzieher/in HF
- diplomierte/r sozialpädagogische/r Werkstattleiter/in HF
- diplomierte/r Heimleiter/in (ab Juli 2011 neue Berufsbezeichnung: diplomierte/r Institutionsleiter/in im sozialen und sozialmedizinischen Bereich)
- diplomierte/r Arbeitsagogin / Arbeitsagoge
- Teamleiter/in in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen mit eidgenössischem Fachausweis
- Sozialbegleiter/in mit eidgenössischem Fachausweis.

Art. 6 bedeutet somit, dass auch für folgende Personengruppen Beiträge zu zahlen sind:

- Praktikant/innen, die ein sogenannt unabhängiges Praktikum bzw. ein Praktikum ohne Anschluss an eine weiterführende (berufliche) Ausbildung machen (darunter fallen alle Praktikant/innen, die ein Praktikum vor der beruflichen Grundbildung Fachfrau / Fachmann Betreuung absolvieren, da das Berufsbildungsgesetz für das Erlernen des Berufs Fachfrau / Fachmann Betreuung kein Praktikum vorschreibt).
- Personen mit einem Hochschulabschluss ausserhalb der Sozialen Arbeit (also etwa auch Psychologie, Soziologie, Heil- und Sonderpädagogik)
- alle Personen, die als Heim- bzw. Institutions- und Teamleiter/innen tätig sind, auch wenn sie keine Ausbildung als Heim- bzw. Institutions- und Teamleiter/innen in sozialen und sozialmedizinischen Bereich gemacht haben
- Personen mit ausländischen Diplomen

## **Gibt es Berufs- bzw. Personengruppen, für die die Betriebe keine Beiträge an den Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich zu zahlen haben?**

Für folgende Personengruppen sind keine Beiträge zu entrichten:

- Personen in einer Ausbildung (EBA, EFZ, Fachmatura und HF) (Dazu zählen auch alle Personen, die ein obligatorisches Ausbildungs- oder Vorpraktikum im Rahmen der schulgestützten beruflichen Grundbildung (vor allem in der Romandie), der Fachmittelschulen, der Höheren Fachschulen und der Fachhochschulen machen).
- Personen mit einem Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit (darunter fallen Bachelor- und Masterstudiengänge in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation/Soziokultur und Sozialpolitik)
- Personen, mit einer Ausbildung in einem (eidgenössisch) anerkannten Gesundheitsberuf (z. Bsp. Fachfrau/-mann Gesundheit EFZ, diplomierte/r Pflegefachfrau/-fachmann HF, diplomierte/r Aktivierungsfachfrau /-fachmann HF, Hochschulabschlüsse in Physiotherapie, Ergotherapie und Pflege).
- Kaufmännisches und hauswirtschaftliches Personal, das in Verwaltung und Ökonomie/Haudienst tätig ist
- Personen, die in den Betrieben Freiwilligenarbeit oder Zivildienst leisten
- Personen, die im Rahmen von Beschäftigungsprogrammen Einsätze in den Betrieben leisten und während dieser Zeit von der Arbeitslosenversicherung Taggelder erhalten und/oder Sozialhilfe beziehen

Diese Ausnahmen leiten sich aus Art. 5 ab bzw. sind in Art. 6 bzw. Art. 10 Abs. 2 des Reglements über den Berufsbildungsfonds definiert.

## **Bezogen auf das an- und ungelernte Personal, welches sowohl in der Betreuung als auch in der Pflege tätig ist – wie sehen hier die Deklarationsregelungen aus?**

FONDSSOCIAL hat bezüglich der Klärung dieser Frage mit CURAVIVA Kontakt aufgenommen, um die Situation zu analysieren und Abgrenzungsvorschläge zu erarbeiten. Die betroffenen Betriebe werden von FONDSSOCIAL über das weitere Vorgehen informiert.

## **Wie hoch werden die Beiträge sein?**

Gemäss Art. 10 des Reglements über den Berufsbildungsfonds setzen sich die jährlichen Beiträge zusammen aus:

- |  |     |     |
|--|-----|-----|
| - Beitrag pro Betrieb:                           | CHF | 150 |
| - Beitrag pro Person (= Vollzeitmitarbeiter/in): | CHF | 75  |

Teilzeitstellen werden in Vollzeitstellen umgerechnet.

## **Gibt es betreffend der Höhe der Beiträge Spezialregelungen?<sup>1</sup>**

Ja, es wird zwei Spezialregelungen geben:

1. In den Kantonen Graubünden, Jura, Tessin und im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern werden sich die jährlichen Beiträge zusammensetzen aus:

- Beitrag pro Betrieb: CHF 60
- Beitrag pro Person (= Vollzeitmitarbeiter/in): CHF 30

Teilzeitstellen werden in Vollzeitstellen umgerechnet.

Der Grund für die niedrigeren Beiträge in diesen Kantonen ist, dass die entsprechenden kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales ihre Leistungen für die Berufsbildung nicht über den Berufsbildungsfonds abgegolten haben werden.

2. Betriebe im Betagtenbereich (gemäss Art. 5 e des Reglements über den Berufsbildungsfonds) werden keine Betriebsbeiträge zu entrichten haben.

Mit dieser Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Betriebe im Betagtenbereich nicht nur dem Sozialbereich, sondern auch dem Gesundheitsbereich zuzuordnen sind.

**WICHTIG:** Für das Jahr 2012 werden die Beiträge pro rata temporis (zeitanteilig von April bis Dezember) verrechnet werden.

## **Was bedeutet es, wenn Betriebe bereits Beiträge an einen kantonalen Berufsbildungsfonds zahlen?**

Ihr Betrieb wird vollumfänglich der Beitragspflicht beim Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich unterstehen, auch wenn er bereits Beiträge an einen kantonalen Berufsbildungsfonds bezahlt.

Der Leistungskatalog des Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich ist nicht identisch mit den Leistungskatalogen der kantonalen Berufsbildungsfonds. Der Grundsatz, womit niemand zweimal für die gleiche Leistung zu bezahlen hat, ist damit erfüllt.

## **Was bedeutet es, wenn Betriebe bereits Beiträge an einen anderen für allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds zahlen?**

Je nach Tätigkeitsprofil eines Betriebes kann es tatsächlich vorkommen, dass er in mehrere Berufsbildungsfonds Beiträge einbezahlt, weil verschiedene Betriebsteile unterschiedlichen Berufsbildungsfonds unterstellt sind. Diese Betriebe profitieren von der Förderung der Berufsbildung in mehreren Branchen. Von dieser Situation sind im Sozialbereich besonders die Werkstätten betroffen.

FONDSSOCIAL hat Kontakt mit den Berufsbildungsfonds der Gärtner und Floristen, der Schreiner sowie der Schweizerischen Metall-Union aufgenommen, um die Situation zu analysieren und Abgrenzungsvorschläge zu erarbeiten. Die betroffenen Betriebe werden von FONDSSOCIAL über das weitere Vorgehen informiert.

---

<sup>1</sup> Diese Spezialregelungen werden in den Ausführungsbestimmungen zum Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich festgehalten werden, für deren Erlass die Trägerversammlung des Berufsbildungsfonds zuständig sein wird (vgl. Art. 13 des Reglements über den Berufsbildungsfonds).

**Wann und wie werden die Beiträge erstmals ermittelt und eingezogen werden?**

Die Beiträge werden grundsätzlich aufgrund der Selbstdeklaration der Betriebe fakturiert.

2012 wird den Betrieben das entsprechende Formular rechtzeitig zugestellt werden, so dass die Rechnungsstellung noch im selben Jahr erfolgen kann.

**Wer steht für weitere Fragen betreffend Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich zur Verfügung?**

Am einfachsten stellen Sie uns Ihre Fragen per Mail. Geben Sie uns dabei auch die Angaben Ihres Betriebes sowie die Telefonnummer bekannt, unter der Sie erreichbar sind, damit wir Sie zurückrufen können.

**FONDSSOCIAL**

Amthausquai 21

4601 Olten

Email: [heini.hegner@fondssocial.ch](mailto:heini.hegner@fondssocial.ch)